

§. 5.

In Ansehung der Kosten kommen die Verordnungen vom 20. Juni 1817. §§. 209. f. f. (Gesetzsammlung Seite 161.) und vom 30. Juni 1834. §§. 65. und 66. (Gesetzsammlung Seite 96.), das Regulativ vom 25. April 1836. (Gesetzsammlung Seite 181.) und die Instruktion vom 16. Juni 1836. (Gesetzsammlung Seite 187.) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Potsdam, den 18. Juni 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamph. Mühler. v. Kochow. v. Ladenberg.
Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No. 2106.) Gesetz über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen. Vom 18. Juni 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben Uns bewogen gefunden, das Gesetz über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen vom 25. September 1820. (Gesetz-Sammlung Seite 191.) einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen.

In Folge dessen lassen Wir unterm heutigen Tage eine besondere Ablösungsordnung für das Herzogthum Westphalen ergehen und verordnen, mit Aufhebung des vorangeführten Gesetzes, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 27. Februar 1811. über den Fünfstelabzug kommen auch fernerhin zur Anwendung, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

- a) Insoweit die Grundsteuer des mit Reallasten beschwerten Grundstücks einen anderen, als den fünften Theil des wirklichen reinen Ertrages ausmacht, ist auf Verlangen des Berechtigten oder des Verpflichteten auch der Fünftelabzug in eine andere, diesem Verhältniß entsprechende Abzugsquote zu verwandeln.
- b) Die Realberechtigten können sich, wenn sie es ihrem Interesse gemäß finden, von dem Fünftelabzuge dadurch befreien, daß sie dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks die ganze darauf haftende Grundsteuer erstatten.

Unter der zu a. und b. erwähnten Grundsteuer sind, außer der Haupt-Grundsteuer, nur die im §. 2. des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar v. J. (Gesetzsammlung Seite 30.) bezeichneten Beis schläge, nicht aber die übrigen Beis schläge (§. 5. desselben Gesetzes) zu verstehen.

Sind über den Fünftelabzug zwischen den Berechtigten und Verpflichteten rechtsbeständige Verträge abgeschlossen worden, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 2.

Die in der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 5. November 1809. und in den beiden Verordnungen vom 9. Februar 1811. enthaltenen Vorschriften wegen Theilbarkeit der Grundstücke und Vertheilung der darauf haftenden Reallasten bleiben einstweilen in Kraft, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

- a) Die Besitzer der pflichtigen Grundstücke sind befugt, wenn die Abfindung des Berechtigten theilweise stattgefunden hat, die gänzliche Befreiung eines verhältnißmäßigen Theils des belasteten Grundstücks von der Mitverhaftung für die übrig bleibenden Lasten insoweit zu fordern, als diese noch innerhalb des ersten Drittels des Werths des Grundstücks versichert bleiben.
- b) Die Verpflichteten können, auch außer dem Falle einer Abfindung, verlangen, daß der Berechtigte sich die Beschränkung der Reallasten auf einen Theil des pflichtigen Grundstücks gefallen lasse, wenn dieser die zu a. bestimmte Sicherheit gewährt.
- c) Unter derselben Bedingung muß der Berechtigte, wenn er Leistungen verschiedener Art zu fordern hat, sich damit begnügen, daß jede derselben ungetheilt auf besondere Grundstücke angewiesen wird. Machen jedoch andere Grundbesitzer, als ehemalige Kolonen, auf eine solche Vertheilung Anspruch und weisen sie zur Sicherheit für jede einzelne Art dieser Leistungen mehrere Grundstücke an, so sind sie gehalten, zur Entschädigung des Berechtigten wegen der vergrößerten Erhebungslast eine Erhöhung der Leistung von zwei Prozent derselben zu übernehmen.

Der siebente Abschnitt der Großherzoglich Hessischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 9. Juli 1808. wird hierdurch aufgehoben.

§. 3.

So weit nicht durch die Bestimmung der §§. 1. und 2. des gegenwärtigen Gesetzes und durch das Gesetz vom 13. Juli 1836. über die bauerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen (Gesetzsammlung Seite 209.) eine Aenderung getroffen worden ist, hat es bei den Großherzoglich Hessischen Verordnungen in Betreff der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes sein Bewenden.

§. 4.

Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeintheilungen zc. (Gesetzsammlung Seite 96.) der Generalkommission zu Münster übertragen, welche auch über Streitigkeiten in den Fällen des §. 2. zu entscheiden hat.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. Juni 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kampff. Mühler. v. Kochow. v. Ladenberg.
Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt:
Düesberg.